

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen**  
**Feuerwehr der Gemeinde Lüdersdorf**  
**vom 6. Mai 2010**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 - 253), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) in Verbindung mit den §§ 2, 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GVOBl. S. 254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf am 25. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren: Ortswehr Lüdersdorf; Ortswehr Herrnburg; Ortswehr Neuleben / Boitin-Resdorf; Ortswehr Schattin; Ortswehr Palingen, der Gemeinde Lüdersdorf, die von einem Beteiligten beantragt oder sonst in seinem Interesse veranlasst werden, sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind Bestandteil der Gebühr.

**§ 2**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Soweit Gebührenfreiheit lt. § 26 Brandschutzgesetz nicht gegeben ist, besteht die Gebührenpflicht nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind insbesondere:
  1. Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Hilfeleistungen im Falle von § 2 Abs. 3 und § 26 Abs. 2, 3 BrSchG.
  2. Beseitigung von Unfallfolgen, Öl und Betriebsstoffen;
  3. zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen und Geräten auf Anforderung;
  4. Sicherheitsmaßnahmen beim Entzünden von offenem Feuer;
  5. Sicherheitswachen bei Veranstaltungen;
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der FFW auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit Beginn des Einsatzes oder der Inanspruchnahme.

- (4) Verzichtet der Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die FFW bereits ausgerückt ist, oder wird die Leistung durch Umstände, die die FFW nicht zu vertreten hat, unnötig oder unmöglich, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 veranlasst bzw. zu vertreten hat, einschließlich des Verursachers einer missbräuchlichen Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr. Die strafrechtliche Verfolgung einer derartigen Alarmierung bleibt unberührt.
- (2) Bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen ist der im Grundbuch verzeichnete Eigentümer gebührenpflichtig.
- (3) Bei Einsätzen nach Brandstiftung, ist der Brandstifter gebührenpflichtig.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen und
  2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

Die Gebühr entsteht mit Beantragung oder Veranlassung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehren.

### **§ 6 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verzeichnis der Gebührensätze (siehe Anlage), das Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

### **§ 7 Haftung**

Werden Fahrzeuge oder Geräte bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung dem Gebührensschuldner neben der Gebühr in Rechnung gestellt, wenn ihn oder den von ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lüdersdorf vom 06.03.2003 außer Kraft

Lüdersdorf, den 6. Mai 2010

  
Dr. Huzel  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Anlage I**  
**Verzeichnis der Gebührensätze**

**Gebührenpflichtige Leistungen**

**Gebühr je Stunde**

- |                                                                                                                                                                                                                                                                           |           |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------|
| (1) Gebühren für Personal je Einsatzkraft                                                                                                                                                                                                                                 |           | 23,00 €  |
| (2) Gebühren für Fahrzeuge mit Normausrüstung ,einschließlich Geräte                                                                                                                                                                                                      |           |          |
| 2.1 Tanklöschfahrzeug                                                                                                                                                                                                                                                     | TLF 16/25 | 41,00 €  |
| 2.2 Drehleiter                                                                                                                                                                                                                                                            | DL 30     | 80,00 €  |
| 2.3 Löschgruppenfahrzeug                                                                                                                                                                                                                                                  | LF 16     | 81,00 €  |
| 2.4 Rüstwagen                                                                                                                                                                                                                                                             | RW        | 45,00 €  |
| 2.5 Löschgruppenfahrzeug                                                                                                                                                                                                                                                  | LF 8      | 114,00 € |
| (3) Gebühren für Geräte werden nicht erhoben, da diese in den Fahrzeugkosten enthalten sind.                                                                                                                                                                              |           |          |
| (4) Eine Überlassung von Geräten ohne Fahrzeug erfolgt nicht.                                                                                                                                                                                                             |           |          |
| (5) Kosten für Verbrauchsmaterial werden zum Selbstkostenpreis berechnet.                                                                                                                                                                                                 |           |          |
| (6) Entstehende Kosten für Reinigung und Entsorgung werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.                                                                                                                                                                    |           |          |
| (7) Die Kosten für den Einsatz nach einer missbräuchlichen Alarmierung oder eines Fehlalarms infolge einer Auslösung durch eine private Brandmeldeanlage betragen 500,00 €, sofern nicht die Erhebung einer Gebühr nach den Ziffern 1 und 2 einen höheren Betrag ergeben. |           |          |